

**Beschluß des Gemeinderates betreffend einer Dienstvorschrift für Lehrlinge 1996**

<b>Fundstellen der Rechtsvorschrift</b>		
<b>Datum</b>	<b>Publ.Blatt</b>	<b>Fundstelle</b>
16.11.1995	ABl	<a href="#">1995/46</a>
30.10.1997	ABl	<a href="#">1997/44</a>
22.10.1998	ABl	<a href="#">1998/43</a>
30.09.1999	ABl	<a href="#">1999/39</a>
26.10.2000	ABl	<a href="#">2000/43</a>
21.06.2001	ABl	<a href="#">2001/25</a>
29.08.2002	ABl	<a href="#">2002/35</a>
21.11.2002	ABl	<a href="#">2002/47</a>
16.10.2003	ABl	<a href="#">2003/42</a>
07.10.2004	ABl	<a href="#">2004/41</a>
14.07.2005	ABl	<a href="#">2005/28</a>
13.07.2006	ABl	<a href="#">2006/28</a>
26.06.2008	ABl	<a href="#">2008/26</a>
09.07.2009	ABl	<a href="#">2009/28</a>

**Art des Dienstverhältnisses**

§ 1. (1) Diese Dienstvorschrift gilt, soweit in Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, für Personen, die als Lehrlinge zur Erlernung eines in Abs. 2 angeführten Lehrberufes in einem durch Lehrvertrag (§ 3) begründeten und auf die Dauer der Lehrzeit eingegangenen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien (Lehrverhältnis) stehen. Als Lehrlinge gelten auch Personen, die eine integrative Berufsausbildung absolvieren (§ 8b Berufsausbildungsgesetz).

(2) Ein Lehrverhältnis kann zur Erlernung folgender Lehrberufe unter Vereinbarung der jeweils angeführten Lehrzeit eingegangen werden:

## 1. Im Anwendungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes:

Lehrberuf	Lehrzeit
Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/in	3 Jahre
Bautechnische/r Zeichner/in	3 Jahre
Bäcker/in	3 Jahre
Blumenbinder/in und -händer/in (Florist/in)	3 Jahre
Bürokaufmann/Bürokauffrau	3 Jahre
Chemielaborant/in	3 ½ Jahre
Chemielabortechniker/in	3 ½ Jahre
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger/in	2 ½ Jahre
EDV-Kaufmann/Kauffrau	3 Jahre
EDV-Techniker/in	3 ½ Jahre
Einkauf	3 Jahre
Elektroanlagentechniker/in	3 ½ Jahre
Elektrobetriebstechniker/in	3 ½ Jahre
Elektroenergietechniker/in	3 ½ Jahre
Elektroinstallationstechniker/in	3 ½ Jahre
Elektroniker/in	3 ½ Jahre
Entsorgungs- und Recyclingfachmann/fachfrau - Abfall	3 Jahre
Entsorgungs- und Recyclingfachmann/fachfrau – Abwasser	3 Jahre
Fotograf/in	3 ½ Jahre
Friedhofs- und Ziergärtner/in	3 Jahre
Glaser/in	3 Jahre
Immobilienkauffrau/Immobilienkaufmann	3 Jahre
Informatiker/in	3 ½ Jahre
Informationstechnologie - Technik	3 ½ Jahre
Koch/Köchin	3 Jahre
Koch und Konditor/Köchin und Konditorin (bei gleichzeitiger Ausbildung gemäß § 5 Abs. 6 des Berufsausbildungsgesetzes)	4 Jahre
Konditor/in	3 Jahre

Kraftfahrzeugtechniker/in	3 ½ Jahre
Kraftfahrzeugtechniker/in und Kraftfahrzeugelektriker/in (bei gleichzeitiger Ausbildung gemäß § 5 Abs. 6 des Berufsausbildungsgesetzes)	4 Jahre
Landmaschinentechniker/in	3 ½ Jahre
Landschaftsgärtner/in (Garten- und Grünflächengestalter/in)	3 Jahre
Maler/in und Anstreicher/in	3 Jahre
Maschinenbautechniker/in	3 ½ Jahre
Mechatroniker/in	3 ½ Jahre
Metalltechnik – Metallbearbeitungstechnik	3 ½ Jahre
Metalltechniker/in – Stahlbautechnik	3 ½ Jahre
Pharmazeutisch-kaufmännische/r Assistent/in	3 Jahre
Physiklaborant/in	3 ½ Jahre
Sanitär- und Klimatechniker/in - Gas- und Wasserinstallation	3 Jahre
Sanitär- und Klimatechniker/in - Gas-, Wasser- und Heizungsinstallation (bei gleichzeitiger Ausbildung gemäß § 5 Abs. 6 des Berufsausbildungsgesetzes)	4 Jahre
Steinmetz/in	3 Jahre
Tapezierer/in und Dekorateur/in	3 Jahre
Textilreiniger/in	3 Jahre
Tischler/in	3 Jahre
Vermessungstechniker/in	3 ½ Jahre
Werkstoffprüfer/in (Physik)	3 Jahre

2. im Anwendungsbereich der Wiener Landarbeitsordnung 1990

Lehrberuf	Lehrzeit
Gärtner/in	3 Jahre

(2a) Wird ein in Abs. 2 Z 1 genannter Lehrberuf durch einen Modullehrberuf ersetzt, kann ab dem Inkraft-Treten der für diesen Modullehrberuf geltenden Ausbildungsvorschriften ein Lehrverhältnis auch zur Erlernung dieses Modullehrberufes unter Vereinbarung der in den Ausbildungsvorschriften festgelegten Lehrzeit eingegangen werden.

(3) Wenn der Lehrling die Lehrabschlussprüfung (§ 18) nicht bestanden hat, kann das Lehrverhältnis in den Lehrberufen gemäß Abs. 2 Z 1 um höchstens 6 Monate, im Lehrberuf gemäß Abs. 2 Z 2 um höchstens 1 Jahr verlängert werden.

(4) Diese Dienstvorschrift gilt nicht für Personen, die in einer in §§ 29 und 30 des Berufsausbildungsgesetzes genannten und von der Gemeinde Wien geführten Anstalt oder Einrichtung in einem Lehrberuf ausgebildet werden, oder für die ein Kollektivvertrag gilt.

(5) Diese Dienstvorschrift gilt gleichermaßen für männliche und weibliche Lehrlinge.

### Anwendung von Rechtsvorschriften

§ 2. Soweit diese Dienstvorschrift für den Lehrling günstigere Regelungen trifft, sind die sonst geltenden Bestimmungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes und des Berufsausbildungsgesetzes bzw. der Wiener Landarbeitsordnung 1990 nur nach Maßgabe dieser Dienstvorschrift anzuwenden.

### Lehrvertrag

§ 3. (1) Der Lehrvertrag ist schriftlich auszufertigen und von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben. Für den Lehrvertrag können von der zuständigen Lehrlingsstelle (§ 4) aufgelegte Formblätter verwendet werden.

(2) Der Lehrvertrag hat außer den gemäß § 2 gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auch einen Hinweis über die Anwendung der §§ 6 bis 20 dieser Dienstvorschrift zu enthalten.

(3) Der unterschriebene Lehrvertrag ist in vierfacher Ausfertigung der zuständigen Lehrlingsstelle zu übermitteln.

## **Lehrlingsstelle**

**§ 4.** Als Lehrlingsstelle gemäß § 3 ist zuständig

- a) für die Lehrberufe gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Wien,
- b) für den Lehrberuf gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Wiener Landwirtschaftskammer.

## **Ausbildung**

**§ 5.** (1) Die Ausbildung des Lehrlings obliegt dem Magistrat und erfolgt nach einem durch die Magistratsabteilung 2 zu gestaltenden Ausbildungskonzept durch geschulte und fachlich versierte Ausbilder oder Ausbilderinnen aus dem Kreis der Bediensteten einer Dienststelle oder einer Lehrwerkstätte. Im Einvernehmen mit dem Lehrling, im Falle seiner Minderjährigkeit von dessen gesetzlichem Vertreter oder gesetzlicher Vertreterin, kann, wenn hiefür geeignete Personen zur Verfügung stehen, ein Teil der Ausbildung oder eine ergänzende Ausbildung im Rahmen eines mit anderen hiefür geeigneten Unternehmen oder Einrichtungen gebildeten freiwilligen Ausbildungsverbundes erfolgen.

(2) Auf die Einhaltung bestehender Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe auf Grund von gemäß § 8 des Berufsausbildungsgesetzes ergangenen Verordnungen ist Bedacht zu nehmen.

(3) Über den Erfolg der Ausbildung und die Bewertung der dem Lehrling übertragenen Aufgaben ist halbjährlich eine Dienstbeschreibung zu verfassen. Die Dienstbeschreibung ist dem Lehrling durch den Ausbilder oder die Ausbilderin zur Kenntnis zu bringen.

## **Pflichten**

**§ 6.** § 4 Abs. 1 und Abs. 4 bis 8, §§ 4a bis 4c, § 5, § 7 und § 13 Abs. 1 bis 3 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gelten sinngemäß. Weitergehende Pflichten nach den in § 2 angeführten Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **Arbeitszeit**

**§ 7.** (1) Der Lehrling hat die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten.

(2) Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich und dauert von Montag bis Freitag täglich von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr. Der Lehrling kann jedoch in einer Dienststelle, Lehrwerkstätte oder in einem Partnerbetrieb im Rahmen eines Ausbildungsverbundes mit einer anders festgesetzten Arbeitszeit in diese abweichende Regelung einbezogen werden, soweit die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden nicht übersteigt. Gleitende Arbeitszeit ist nicht vorzusehen.

(3) Ist der Lehrling während der Arbeitszeit zum Schulbesuch an der Berufsschule verpflichtet oder berechtigt, ist ihm das erforderliche Ausmaß der Arbeitszeit dienstfrei zu geben. Ist der Lehrling auch außerhalb der Arbeitszeit zum Schulbesuch an der Berufsschule verpflichtet oder berechtigt, ist ihm innerhalb derselben Woche zusätzlich jenes Ausmaß der Arbeitszeit dienstfrei zu geben, um das durch Anrechnung der Schulbesuchszeit auf die Arbeitszeit das Höchstausmaß von 40 Stunden überschritten wird.

(4) Der Lehrling ist nicht zu Mehrdienstleistungen über die festgesetzte Arbeitszeit (Überstunden) heranzuziehen.

(5) Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Lehrlingen eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die übrigen Werktage von höchstens sieben, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden. Der Einarbeitungszeitraum kann mit Zustimmung der Personalvertretung auf höchstens 13 Wochen verlängert werden.

(6) Bei einer Verteilung der Arbeitszeit nach Abs. 5 darf die Tagesarbeitszeit neun Stunden und die Arbeitszeit in den einzelnen Wochen des Einarbeitungszeitraumes 45 Stunden nicht überschreiten.

(7) Die nach Abs. 2 zulässige Wochenarbeitszeit kann zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der Wochenfreizeit zusammenhängen muß, abweichend von der nach Abs. 2 zulässigen täglichen Arbeitszeit verteilt werden.

(8) Bei einer Verteilung der Arbeitszeit nach Abs. 7 darf die Tagesarbeitszeit neun Stunden und die Arbeitszeit in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 45 Stunden nicht überschreiten.

### Lehrlingsentschädigung

§ 8. (1) Dem Lehrling gebührt eine monatliche Lehrlingsentschädigung.

(2) Der Magistrat wird ermächtigt, die Lehrlingsentschädigung wie folgt festzusetzen:

- a) im Lehrberuf Bäcker/in, Fotograf/in, Glaser/in, Koch/Köchin, Koch und Konditor/Köchin und Konditorin (bei gleichzeitiger Ausbildung in diesen Lehrberufen gemäß § 5 Abs. 6 des Berufsausbildungsgesetzes), Konditor/in, Maler/in und Anstreicher/in, Tapezierer/in und Dekorateur/in, Tischler/in für Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	mit 35 %,
im 2. Lehrjahr	mit 50 %,
im 3. Lehrjahr	mit 65 % und
im 4. Lehrjahr	mit 80 %

des nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995 im Schema III, Verwendungsgruppe 3P, Gehaltsstufe 1 vorgesehenen Gehaltes, mindestens aber in der Höhe, wie sie durch kollektive Rechtsgestaltung in jenem Kollektivvertrag, welchem der betreffende Lehrberuf sonst unterliegen würde, für das jeweilige Lehrjahr vereinbart wurde;

- b) in den anderen Lehrberufen jeweils in der Höhe, wie sie durch kollektive Rechtsgestaltung im Kollektivvertrag für Lehrlinge der Lehrberufe für die Angestellten in der Metallindustrie

Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/in, Bautechnische/r Zeichner/in, Bürokaufmann/Bürokauffrau, EDV-Kaufmann/-Kauffrau, EDV-Techniker/in, Einkauf Elektroniker/in, Immobilienkauffrau/Immobilienkaufmann Informatiker/in Informationstechnologie - Technik Vermessungstechniker/in,

für die Arbeiter/innen in der Metallindustrie

Elektroanlagentechniker/in Elektrobetriebstechniker/in Elektroenergietechniker/in Elektroinstallationstechniker/in Kraftfahrzeugtechniker/in Kraftfahrzeugtechniker/in und Kraftfahrzeugelektriker/in (bei gleichzeitiger Ausbildung gemäß § 5 Abs. 6 des Berufsausbildungsgesetzes) Landmaschinentechniker/in Maschinenbautechniker/in Mechatroniker/in Metalltechnik – Metallbearbeitungstechnik Metalltechniker/in – Stahlbautechnik Sanitär- und Klimatechniker/in - Gas- und Wasserinstallation Sanitär- und Klimatechniker/in - Gas-, Wasser- und Heizungsinstallation (bei gleichzeitiger Ausbildung gemäß § 5 Abs. 6 des Berufsausbildungsgesetzes)

für die Arbeiter/innen der chemischen Industrie	Chemielaborant/in, Chemielabortechniker/in Entsorgungs- und Recyclingfachmann/fachfrau - Abfall Entsorgungs- und Recyclingfachmann/fachfrau – Abwasser Pharmazeutisch - kaufmännische/r Assistent/in Physiklaborant/in Werkstoffprüfer/in (Physik)
für die Arbeiter/innen im Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungsgewerbe	Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger/in
für die Arbeiter/innen im Textilreinigungsgewerbe	Textilreiniger/in
für die Dienstnehmer/innen in den gewerblichen Friedhofsgärtnereien Wiens	Friedhofs- und Ziergärtner/in, Gärtner/in,
für die Blumenbinder/innen und -händler/innen	Blumenbinder/in und -händler (Florist/in),
für die Landschaftsgärtner/innen	Landschaftsgärtner/in (Garten- und Grünflächengestalter/in),
für die Steinarbeiter/innen vereinbart wurde.	Steinmetz/in,

Im Fall des § 1 Abs. 2a richtet sich die Lehrlingsentschädigung nach dem für den bisherigen Lehrberuf maßgeblichen Kollektivvertrag.

(3) Bei Kollektivvertragsänderungen ist die Lehrlingsentschädigung mit dem Monatsersten des Monats dieser Änderung, wenn die Änderung in der Zeit vom Ersten bis Fünfzehnten dieses Monats erfolgt, andernfalls mit dem nächstfolgenden Monatsersten neu festzusetzen.

(4) Ist im Kollektivvertrag ab Beginn des zweiten oder eines weiteren Lehrjahres eine höhere Lehrlingsentschädigung vorgesehen, beginnt der Anspruch auf diese höhere Lehrlingsentschädigung bereits mit dem Monatsersten des Monats, in dem das neue Lehrjahr beginnt.

(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 sind kollektivvertragliche Stundensätze mit dem 173-fachen, Wochensätze mit dem 4,33-fachen zu veranschlagen.

#### **Pauschalabgeltung für Nebengebühren**

**§ 9.** (1) Dem Lehrling gebührt ab dem 2. Lehrjahr eine Pauschalabgeltung für Nebengebühren.

(2) Die Pauschalabgeltung für Nebengebühren beträgt monatlich

im 2. Lehrjahr	30 %,
im 3. Lehrjahr	60 % und
im 4. Lehrjahr	80 %

der gemäß § 23 der Besoldungsordnung 1994 in Verbindung mit § 17 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 im Schema III vorgesehenen Allgemeinen Dienstzulage.

#### **Anfall und Auszahlung der Lehrlingsentschädigung und der Pauschalabgeltung für Nebengebühren**

**§ 10.** (1) Der Anspruch auf Lehrlingsentschädigung beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes. Beginnt das Lehrverhältnis nicht an einem Monatsersten oder endet es nicht an einem Monatsletzten, gebührt in diesem Monat für jeden Kalendertag des Lehrverhältnisses ein Dreißigstel der Lehrlingsentschädigung.

(2) Der Anspruch auf Pauschalabgeltung für Nebengebühren beginnt mit dem Monatsersten des Monats, in dem das Lehrjahr beginnt. Endet das Lehrverhältnis nicht an einem Monatsletzten, gebührt in diesem Monat für jeden Kalendertag des Lehrverhältnisses ein Dreißigstel der Pauschalabgeltung für Nebengebühren.

(3) Die Lehrlingsentschädigung und die Pauschalabgeltung für Nebengebühren sind im nachhinein am Monatsletzten oder, falls das Lehrverhältnis nicht an einem Monatsletzten endet, am Tage des Ausscheidens fällig. Die Auszahlung kann im Wege eines Kreditinstitutes erfolgen.

#### **Sonderzahlung**

§ 11. § 3 Abs. 3 und 4 der Besoldungsordnung 1994 gilt sinngemäß. Die Pauschalabgeltung für Nebengebühren bleibt außer Betracht.

#### **Nebenbeschäftigung**

§ 11a. § 16 Abs. 1 und 2 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gilt sinngemäß für den Lehrling, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

#### **Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung und der Pauschalabgeltung für Nebengebühren**

§ 12. § 19 Abs. 1 bis 5 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gilt sinngemäß. Weitergehende Ansprüche nach den in § 2 angeführten Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **Entfall und Erlöschen des Anspruches auf Lehrlingsentschädigung und Pauschalabgeltung für Nebengebühren**

§ 13. § 21 Abs. 1, 2 und 4 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gilt sinngemäß.

#### **Urlaub und Eltern-Karenz**

§ 14. §§ 23 bis 30 sowie 31 bis 32 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gelten sinngemäß.

#### **Dienstfreistellung zur Festigung und Besserung der Dienstfähigkeit**

§ 15. § 36 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gilt sinngemäß.

#### **Pflegefreistellung**

§ 16. §§ 37 bis 37b Vertragsbedienstetenordnung 1995 gelten sinngemäß.

#### **Mutterschutz**

§ 17. (1) § 49 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gilt sinngemäß.

(2) Für den Lehrling, der ausschließlich deswegen keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 hat, weil er die Anwartschaft nicht erfüllt, gilt § 20 der Besoldungsordnung 1994 sinngemäß.

#### **Dienstbekleidung**

§17a. § 40 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gilt sinngemäß.

#### **Schadenersatz und sonstige Ansprüche wegen Diskriminierung, Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen**

§ 17b. §§ 54a bis 54f, 54h, 54i und 54j Abs. 1 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gelten sinngemäß.

### **Lehrabschlussprüfung und Abschlussprüfung**

**§ 18.** Dem Lehrling ist das zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung oder der Abschlussprüfung erforderliche Ausmaß der Arbeitszeit dienstfrei zu geben. Die Prüfungstaxen für die erstmalige Ablegung der Lehrabschlussprüfung oder der Abschlussprüfung trägt die Gemeinde Wien.

### **Enden des Lehrverhältnisses**

**§ 19.** (1) Das Lehrverhältnis endet mit Ablauf der Lehrzeit, in den Lehrberufen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bei früherer Ablegung der Lehrabschlußprüfung jedoch bereits mit Ablauf der Woche, in der die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt wird.

(2) Vor Ablauf der Lehrzeit endet das Lehrverhältnis durch den Tod des Lehrlings, ferner in den Lehrberufen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 aus den im Berufsausbildungsgesetz sowie im Lehrberuf gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 aus den in der Wiener Landarbeitsordnung 1990 aufgezählten Gründen.

(3) Ohne Angabe von Gründen kann das Lehrverhältnis

1. durch die Gemeinde während der ersten zwei Monate,
2. durch den Lehrling, bei Minderjährigkeit durch seinen gesetzlichen Vertreter, in den Lehrberufen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 während der ersten zwei Monate, im Lehrberuf gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 während der ersten drei Monate jederzeit aufgelöst werden.

### **Lehrzeugnis**

**§ 20.** § 47 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gilt sinngemäß.

### **Weiterverwendung von ausgebildeten Lehrlingen**

**§ 21.** (1) Der Lehrling ist nach Enden des Lehrverhältnisses gemäß § 19 Abs. 1 jedenfalls auf die Dauer von 4 Monaten (Behaltefrist) im erlernten Lehrberuf bei der Gemeinde Wien weiterzuverwenden. Für diesen Zeitraum ist ein Dienstvertrag auf bestimmte Zeit nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995 abzuschließen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Lehrling im unmittelbaren Anschluß an das Lehrverhältnis in ein anderes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen wird, für welches er die Anstellungserfordernisse erfüllt.

(3) Endet das Lehrverhältnis gemäß § 19 Abs. 1 an einem anderen Tag als an einem Monatsletzten und wird unmittelbar anschließend ein anderes vertragliches Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet, erhöht sich die Lehrlingsentschädigung für den letzten Monat des Lehrverhältnisses auf den Betrag, der dem Lehrling als Bezug aus dem Folgedienstverhältnis gebühren würde, wenn dieses bereits für die Zeit vom Monatsersten dieses Monats bis zum letzten Tag des Lehrverhältnisses bestanden hätte.

(4) Während der Behaltefrist gemäß Abs. 1 können dem Lehrling auf sein Verlangen zum Zweck der Arbeitssuche Dienstfreistellungen im Gesamtausmaß von höchstens 70 Arbeitsstunden gewährt werden.

### **Sonderbestimmungen für die integrative Berufsausbildung**

**§ 21a.** (1) In einem Lehrverhältnis gemäß § 8b Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes kann die Dauer der Lehrzeit um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre, verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist. In einem Ausbildungsverhältnis gemäß § 8b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes kann die Dauer der Ausbildung zwischen einem und drei Jahren betragen. Soweit diese Dienstvorschrift auf Lehrverträge Bezug nimmt, sind darunter auch Ausbildungsverträge zu verstehen.

(2) Ein Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

(3) § 5 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer im Rahmen der integrativen Ausbildung durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters zu erfolgen hat. Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der die integrative Berufsausbildung anstrebenden Person festzulegen.

(4) Ist für die integrative Berufsausbildung in einem in § 8 genannten Kollektivvertrag keine Entschädigung vorgesehen, ist die Entschädigung nach folgenden Grundsätzen festzusetzen:

1. Für die verlängerte Lehrzeit sind die einzelnen Lehrjahre aliquot zu verlängern; die im Kollektivvertrag für das jeweilige Lehrjahr festgesetzte Lehrlingsentschädigung gebührt für das jeweils verlängerte Lehrjahr. Bei einer nachträglichen Verlängerung während der Lehrzeit ist sinngemäß vorzugehen. Währenddessen erfolgende kollektivvertragliche Erhöhungen der Lehrlingsentschädigung für ein und dasselbe Lehrjahr sind zu berücksichtigen.
2. Für ein Ausbildungsverhältnis gebührt für das erste Jahr die niedrigste Lehrlingsentschädigung des Lehrberufes, auf dem der Ausbildungsschwerpunkt liegt. Nach einem Jahr erhöht sich die Entschädigung um ein Drittel der Differenz der Lehrlingsentschädigungssätze für das erste und das zweite Lehrjahr. Für ein drittes Jahr gebührt ein weiteres Drittel der selben Differenz.

(5) Abs. 4 Z 1 ist bei der Bemessung der Pauschalabgeltung für Nebengebühren gemäß § 9 für Personen, die in einem Lehrverhältnis gemäß § 8b Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes stehen, sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die integrative Berufsausbildung finden die Bestimmungen des § 8b des Berufsausbildungsgesetzes Anwendung.

### **Inkrafttreten**

§ 22. Diese Dienstvorschrift ist in ihrer Stammfassung am 1. Jänner 1996 in Kraft getreten.